

Richtlinie für Zuwendungen aus der Fischereiabgabe (Fischereiabgeberichtlinie – FiAbgaR)

Az. L4-7997.2-1/102

¹Gem. Art. 50 des Bayerischen Fischereigesetzes (BayFiG), in der jeweils gültigen Fassung, wird eine Fischereiabgabe erhoben. ²Sie wird für die Förderung der Fischerei nach Maßgabe dieser Richtlinie verwendet.

³Die Fördermittel sind Zuwendungen im Sinn von Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO). ⁴Es gelten deshalb die Verwaltungsvorschriften (VV) zu diesen Artikeln, insbesondere die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sowie die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K).

⁵Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

1. Zweck der Förderung

¹Die Mittel aus der Fischereiabgabe dienen zur Förderung der Fischerei in Bayern. ²Förderziel ist vor allem auch der Ausgleich nachteiliger zivilisatorischer Einflüsse auf die Fischbestände und den Lebensraum der Fische.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 ¹Gefördert werden können Maßnahmen, die der Erhaltung und Verbesserung des natürlichen Lebensraumes der Fische (gem. Art. 1 Abs. 1 BayFiG), der Fischhege, der Anpassung an den Klimawandel, der Aus- und Fortbildung der Fischer, der Jugendarbeit, der Öffentlichkeitsarbeit und der Untersuchung überregionaler, für die Fischerei bedeutsamer Fragen, dienen.

²Maßnahmen, die dem Erhalt und der Verbesserung des Lebensraums der Fische dienen, sind nur zuwendungsfähig, wenn sie über die Gewässerunterhaltungspflicht oder bestehende gesetzliche Auflagen und rechtliche Verpflichtungen hinausgehen (siehe auch Abschnitt II Nr. 2.2 des **Anhangs**). ³Sie können in begründeten Fällen und vorbehaltlich der Pflichtaufgaben öffentlicher Träger auch dann gefördert werden, wenn die Pflicht zur Gewässerunterhaltung bei Dritten liegt.

2.2 ¹Detaillierte Regelungen zu einzelnen Förderbereichen und Fördermaßnahmen sowie Verfahrensabläufe zur Förderung sind den Nrn. 6 und 7 dieser Richtlinie sowie dem Anhang dazu zu entnehmen. ²Der Anhang ist Bestandteil der Richtlinie.

2.2.1 Es sind nur solche Maßnahmen zuwendungsfähig, bei denen der Antragsteller Maßnahmenträger ist oder eine eindeutige Vereinbarung über eine Beteiligung an der Maßnahme vorgelegt wird.

2.2.2 ¹Der Erwerb von Immobilien (z. B. Wehre, aufgelassene Wasserkraftanlagen etc.), Fischerei- und Wasserrechten sowie damit ggf. in Zusammenhang stehende bauliche Maßnahmen können nur unter Beachtung der nachfolgend genannten Maßgaben gefördert werden.

²Bei diesen Vorhaben muss der Landesfischereiverband Bayern e. V. (LFV), ein Bezirksfischereiverband (BFV) oder eine Gebietskörperschaft Maßnahmenträger sein, die Eigentumsrechte erwerben und der im Anhang zur Richtlinie beschriebene Förderbeirat dem jeweiligen Projekt zugestimmt haben.

³Der Erwerb von Immobilien und Wasserrechten (und ggf. damit verbundene bauliche Aktivitäten) ist nur im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Verbesserung des Lebensraumes der Fische, Krebse und Muscheln (Gewässerrenaturierung etc.) zuwendungsfähig.

⁴Der Erwerb von Fischereirechten ist nur dann zuwendungsfähig, wenn damit spezielle Forschungsvorhaben oder Modellprojekte verbunden sind. ⁵Zur Erfüllung der gesetzlichen Hegeverpflichtung ist eine laufende Kontrolle des Fischbestandes durch regelmäßige

Fischbestanderhebungen durchzuführen und nachzuweisen. ⁶Die Fischereiausübung hat sich den Zielen der Forschungsvorhaben und Modellprojekte unterzuordnen und ist entsprechend im Antrag klar zu beschreiben.

- 2.3 Nicht zuwendungsfähige Ausgaben
- Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere:
- 2.3.1 Reisekosten, soweit sie nicht bei der Durchführung von Maßnahmen und Projekten (z. B. im Rahmen des Arten- und Gewässerschutzes) anfallen,
 - 2.3.2 Ausgaben für Maschinen, Geräte und sonstige Anschaffungen, die nicht unmittelbar der Fischerei dienen, mit Ausnahme von solchen, die in den Richtlinien und im Anhang dazu als zuwendungsfähig benannt sind,
 - 2.3.3 Ausgaben für Maßnahmen, die unter die Bagatellgrenze fallen (Förderbetrag auf Bezirksfischereiverbands-/Landesfischereiverbandsebene 500,00 Euro; Förderbetrag auf Vereinsebene 150,00 Euro), mit Ausnahme von Aufwendungen, die bei Seminaren und Fortbildungsmaßnahmen anfallen,
 - 2.3.4 Bewirtungskosten (auch bei Sitzungen und Veranstaltungen),
 - 2.3.5 Ersatzbeschaffungen,
 - 2.3.6 Ausgaben für Maßnahmen, die mit dem Casting-Sport in Zusammenhang stehen,
 - 2.3.7 bauliche Investitionen, mit Ausnahme der in den Richtlinien und im Anhang angesprochenen einschlägigen Maßnahmen,
 - 2.3.8 Maßnahmen zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben von Hoheitsträgern,
 - 2.3.9 Ausgaben für einen Grunderwerb, es sei denn, der Grunderwerb wäre der eigentliche oder weit überwiegende Förderzweck der Maßnahme (siehe Nr. 2.2.2).

3. Zuwendungsempfänger

- 3.1 ¹Antragsberechtigt für Maßnahmen, die vom Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus (StMELF) unmittelbar oder unter Einschaltung nachgeordneter Behörden abgewickelt werden, sind natürliche oder juristische Personen.
²Dies betrifft Förderverfahren nach Nr. 6.2 oder von besonderer Bedeutung (insbesondere mit bayern- oder deutschlandweiter Relevanz oder internationaler Umsetzung). ³Abgesehen davon kann das StMELF Förderverfahren an sich ziehen oder an die Förderstelle abgeben.
- 3.2 ¹Antragsberechtigt für Fördermaßnahmen, die von der Förderstelle beim LFV abgewickelt werden, sind Fischereiberechtigte, BFV, Fischereivereine und Fischereiorganisationen, denen der LFV die Zuwendungen gem. Nr. 7.2.2 weiterleitet.
²„Projekte“ oder „Programme“ zum Arten- und Gewässerschutz können auch von den Fachberatungen für das Fischereiwesen der Bezirke sowie den BFV beantragt werden; diese Anträge sind gem. Nr. 7.2.1 über die BFV einzureichen und generell vom Förderbeirat zu entscheiden.
³Bei Maßnahmen gem. Abschnitt II Nr. 2.1.1 des Anhangs zu dieser Richtlinie gibt es, abgesehen von den dort genannten Fällen, keinerlei Einschränkungen auf einen bestimmten Kreis der Berechtigten hinsichtlich Trägerschaft der Maßnahme und Beantragung von Fördermitteln.
- 3.3 Nichtmitglieder (Einzelpersonen, Organisationen) des LFV dürfen bei der Vergabe von Fördermitteln nicht ausgeschlossen werden.
- 3.4 Teichwirte und deren Zusammenschlüsse können keine Förderung aus Fischereiabgabemitteln erhalten.
- 3.5 ¹Antragsteller, bei denen in der Vergangenheit Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit Fördermaßnahmen festgestellt wurden, können für eine Dauer von bis zu drei Jahren von der Förderung ausgeschlossen werden. ²Ein entsprechender Beschluss wird von der Förderstelle in Abstimmung mit dem Förderbeirat getroffen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Voraussetzung für die Förderung ist, dass sich die Maßnahmen der Antragsteller auf bayerische Fischgewässer beziehen oder in anderer Weise der bayerischen Fischerei zugutekommen.
- 4.2 ¹Die Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn gilt mit der Antragstellung (Eingang bei der Förderstelle) als erteilt, sofern der Antrag die Anforderungen nach Nr. 7.2.1 Satz 3 erfüllt. ²Daraus kann jedoch kein Anspruch auf Förderung abgeleitet werden. ³Der Antragsteller hat das volle Finanzierungsrisiko zu tragen.

5. Art und Umfang der Förderung

- 5.1 ¹Die Förderung wird in Form von Zuwendungen (Projektförderung) im Wege der Anteilfinanzierung gewährt. ²Dies gilt nicht für die in dieser Richtlinie vorgesehenen Pauschalen, welche als Festbetragsfinanzierung gewährt werden.
- 5.2 ¹Entsprechend den Vorgaben des Anhangs zu dieser Richtlinie können die beantragten Maßnahmen bis zur Höhe der dort jeweils genannten prozentualen Fördersätze bzw. Pauschalen bezuschusst werden. ²Geldspenden Dritter können als Eigenmittel eingesetzt werden. ³Das gilt nicht, wenn der Dritte sich aus eigenem, insbesondere wirtschaftlichem, Interesse an der Finanzierung beteiligt oder von Gesetzes wegen zur Leistung verpflichtet ist (vgl. VV Nr. 2.4.4 zu Art. 44 BayHO).
- 5.3 Fördermittel für Zuwendungen gem. Nr. 3.2 dieser Richtlinie können nur gewährt werden, wenn die Maßnahmen den einzelnen Förderbereichen im Anhang zu dieser Richtlinie zuzuordnen oder vom Förderbeirat genehmigt worden sind.
- 5.4 ¹Die für die einzelnen Förderbereiche beantragten und im Finanzierungsplan des Zuwendungsbescheides enthaltenen Ansätze sind gegenseitig deckungsfähig. ²In den jeweiligen Förderbereichen ist eine Überschreitung des Ansatzes bis zu 50 % statthaft. ³Der Gesamtansatz darf nicht überschritten werden.

6. Verfahren bei Maßnahmen die durch das StMELF selbst abgewickelt werden

- 6.1 Anträge an das StMELF zur unmittelbaren Förderung
- 6.1.1 ¹Anträge auf Gewährung von Zuwendungen nach Nr. 3.1 dieser Richtlinie sind schriftlich mit Formblatt (**Anlage 3**) an das StMELF zu richten. ²Jedem Antrag ist eine Maßnahmenbeschreibung sowie ein detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan beizulegen; außerdem sind zeitliche Angaben zum Mittelbedarf zu machen.
- 6.1.2 ¹Bewilligungs-/Ablehnungsbescheide werden vom StMELF erlassen. ²Der LFV wird über die Entscheidungen informiert.
- 6.1.3 ¹Zuständig für die Prüfung des Verwendungsnachweises ist die Staatliche Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (FüAk). ²Sie teilt das Prüfungsergebnis dem StMELF mit, das ggf. die entsprechenden Maßnahmen ergreift (z. B. Rückforderung). ³Die erstatteten Mittel stehen wieder zur Förderung der Fischerei zur Verfügung.
- 6.2 Antrag des LFV an das StMELF zum Betrieb der Förderstelle und zur Abwicklung von Fördermaßnahmen
- 6.2.1 ¹Das StMELF teilt der Förderstelle zum 15. Dezember eines jeden Jahres die Höhe der aus der Fischereiabgabe voraussichtlich für das nächste Jahr verfügbaren Mittel mit. ²Der Antrag auf Gewährung von Fördermitteln zum Betrieb der Förderstelle und zur Abwicklung von Fördermaßnahmen durch diese (gem. Nr. 3.2) ist bis spätestens zum 1. April eines jeden Jahres nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel an das StMELF zu stellen.
- 6.2.2 ¹Der Antragszeitraum ist auf das Kalenderjahr bezogen. ²Für die Antragstellung ist das in **Anlage 1** zu dieser Richtlinie vorgegebene Formblatt zu verwenden.
- 6.2.3 Der Bewilligungs-/Ablehnungsbescheid wird vom StMELF erlassen.
- 6.2.4 ¹Zuständig für die Prüfung des Verwendungsnachweises ist die FüAk. ²Sie teilt das Prüfungsergebnis dem StMELF mit, das ggf. die entsprechenden Maßnahmen ergreift (z. B. Rückforderung). ³Die erstatteten Mittel stehen wieder zur Förderung der Fischerei zur Verfügung.

⁴Satz 3 gilt auch für bewilligte Mittel, die im jeweiligen Förderzeitraum nicht abgerufen werden.

7. Verfahren bei Maßnahmen die durch die Förderstelle abgewickelt werden

7.1 Förderstelle

7.1.1 ¹Mit Ausnahme der nach Nr. 3.1 durch das StMELF abzuwickelnden Förderanträge werden alle anderen Förderanträge durch die beim LFV errichtete Förderstelle abgewickelt.

²Sie ist eine eigenständige Einrichtung des LFV, die ausschließlich der Verwaltung der Fördermittel aus der Fischereiabgabe und dem Vollzug der Fischereiabgabeförderung dient. ³Die Förderstelle ist dem geschäftsführenden Präsidium unterstellt; Aufsicht und Kontrolle werden durch den Präsidenten und den Schatzmeister ausgeübt.

7.1.2 ¹Angemessene Ausgaben für Personal, einschließlich Personalverwaltung, Ausstattung, z. B. EDV-Ausstattung inkl. Support; Raumkosten, inkl. Raumnebenkosten; Ersatzinvestitionen, z. B. Büromöbel und Ausgaben, die sich aus der Tätigkeit der Förderstelle ergeben, können aus Mitteln der Fischereiabgabe gefördert werden; diese Förderung kann auch in Form einer Jahrespauschale erfolgen.

²Die für den Betrieb der Förderstelle benötigten Mittel sind in der für den jeweiligen Förderzeitraum bewilligten Gesamtsumme enthalten.

7.1.3 An der Förderstelle ist eine fortführende EDV-gestützte Auflistung der Förderfälle nach Maßnahmenträgern zu führen, aus der die jeweils geförderten Maßnahmen ersichtlich sind.

7.1.4 ¹Die Förderstelle ist verpflichtet, zuwendungsrelevante Unterlagen (Anträge von Dritten, Bewilligungsschreiben der Förderstelle, Verwendungsnachweise, Rechnungen und

Auszahlungsbelege), welche in Papierform vorliegen oder in das Online-Förderportal hochgeladen wurden, mindestens fünf Jahre lang nach der Vorlage des Gesamtverwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder nach anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

²Originalrechnungen und Originalzahlungsbelege, die an Dritte zurückgereicht werden, müssen in Kopie bzw. ab Einführung des Online-Förderportals in digitaler Form vorhanden sein.

³Sofern bei einzelnen Fördermaßnahmen gem. Anhang zu den Richtlinien zusätzliche Bestätigungen, behördliche Genehmigungen oder Belegexemplare erforderlich sind, sind auch diese beim jeweiligen Förderakt in Papierform bzw. ab Einführung des Online-Förderportals in digitaler Form zu verwahren.

7.1.5 Soweit bei bestimmten Maßnahmen eine Bewilligung gem. Anhang nicht möglich erscheint, oder sie ein Investitionsvolumen von 50 000,00 Euro übersteigen, hat der im Anhang zu den Richtlinien beschriebene Förderbeirat über einen Vorschlag für eine Ausnahme zu entscheiden.

7.1.6 Eine Zuordnung/Aufteilung der jeweils zur Verfügung stehenden Fördermittel nach Mitgliederzahlen in den Vereinen/Verbänden oder nach Aufkommen der Fischereiabgabemittel aus den einzelnen Regionen/Regierungsbezirken ist nicht zulässig.

7.1.7 Bei gleichen Fördertatbeständen sind grundsätzlich auch die gleichen Fördersätze anzuwenden.

7.1.8 Die Förderstelle ist für die Einleitung und Abwicklung von Rückforderungen gegenüber Dritten zuständig.

7.2 Antragstellung/Bewilligung

7.2.1 ¹Die gem. Nr. 3.2 dieser Richtlinie Antragsberechtigten stellen ihre Anträge auf Zuwendungen mit Formblatt (**Anlage 2**) bzw. nach Einführung über das Online-Förderportal an den jeweiligen BFV.

²Der BFV leitet die Anträge mit einer kurzen Stellungnahme innerhalb von vier Wochen an die Förderstelle beim LFV weiter. ³Die Anträge müssen eine eindeutige und nachvollziehbare inhaltliche Darstellung zum Zweck der Maßnahme sowie die erforderlichen Unterlagen enthalten.

⁴Soweit vorgegeben, müssen die erforderlichen Zustimmungen der jeweils zuständigen Fachbehörden sowie die positiven Stellungnahmen der Fachberatung für Fischerei und der Kreisverwaltungsbehörde den Anträgen beiliegen. ⁵Die BFV haben die Antragsunterlagen, die sie an die Förderstelle übermitteln, vorab auf Vollständigkeit der erforderlichen Unterlagen und Angaben zu prüfen. ⁶Fehlende Unterlagen oder Angaben sind von den Antragstellenden

nachzufordern. ⁷Unvollständige Anträge werden von der Förderstelle zurückgewiesen.

- 7.2.2 ¹Die Förderstelle hat im Rahmen der im jeweiligen Förderabschnitt zur Verfügung stehenden Mittel durch privatrechtliche Fördervereinbarung (**Anlagen 4, 4a**) die Mittel nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises (**Anlage 4b**) an Dritte weiterzugeben. ²Der Abschluss der privatrechtlichen Fördervereinbarungen und die Einreichung der Verwendungsnachweise kann nach Einführung des Online-Förderportals auch digital erfolgen.
- 7.2.3 ¹Bei Weiterleitung der Mittel an Dritte ist nach VV Nr. 13.5 zu Art. 44 BayHO zu verfahren.
²Die Zuwendungen sind als Projektförderung/Anteilfinanzierung (bzw. bei Pauschalen gem. Anhang II Nr. 3.2.4 als Projektförderung/Festbetragsfinanzierung) weiterzugeben.
³Den Dritten ist die Einhaltung der ANBest-P (siehe Nr. 8.1 dieser Richtlinie) aufzuerlegen.
⁴Die Zweckbindungsfristen sind, wie unter Nr. 8.2 dieser Richtlinie vorgesehen, festzulegen.
⁵Das Prüfungsrecht nach Nr. 7.3 ANBest-P ist gegenüber den Dritten auch für das StMELF oder seinen Beauftragten auszubedingen.
- 7.2.4 ¹Auch für zentrale Maßnahmen, bei denen der LFV selbst Maßnahmenträger ist, sind durch die Förderstelle entsprechende Darstellungen der einzelnen Förderfälle im jeweiligen Förderzeitraum vorzunehmen. ²Eine Fördervereinbarung für eigene Maßnahmen des LFV ist jedoch nicht erforderlich.
- 7.2.5 ¹Für alle Vorhaben, die über die Förderstelle abgewickelt werden, gilt, dass Anträge, die noch im laufenden Förderjahr bearbeitet werden sollen, bis spätestens 30. September des jeweiligen

Jahres bei der Förderstelle vorliegen müssen. ²Davon ausgenommen sind Anträge nach Nr. 8 im Abschnitt II des Anhangs zur Richtlinie.

7.3 Mittelabruf/Verwendungsnachweis

- 7.3.1 ¹Zur Abwicklung von Fördermaßnahmen durch die Förderstelle sind die erforderlichen Mittel bei der FüAk abzurufen; dazu ist durch die Förderstelle ein separates Bankkonto „Fischereiabgabeförderung“ zu führen. ²Beim Abruf von Fördermitteln für Dritte muss der Förderstelle der Verwendungsnachweis mit dem Nachweis der Bezahlung durch den Maßnahmenträger vorliegen und eine Prüfung durch die Förderstelle erfolgt sein.
³Die bei der FüAk abgerufenen und auf dem Bankkonto „Fischereiabgabeförderung“ vereinnahmten Mittel sind innerhalb von vier Wochen an die Einzelantragsteller weiterzuleiten.
- 7.3.2 Die vorgelegten Verwendungsnachweise sowie die Rechnungen und Zahlungsbelege für zentrale (eigene) Maßnahmen sind durch die Förderstelle auf Richtigkeit und Förderfähigkeit zu prüfen; die unter den Nrn. 7.1.4 dieser Richtlinie genannten Vorgaben sind zu beachten.
- 7.3.3 ¹Ausgaben können nur dann als zuwendungsfähig anerkannt werden, wenn eine den Antragsteller betreffende Rechnung mit entsprechendem Zahlungsnachweis vorliegt. ²Die Mittel verfallen, wenn sie nicht bis zum 15. November eines jeden Jahres unter Vorlage des Verwendungsnachweises abgerufen werden. ³Sofern dieser Termin nicht eingehalten werden kann, kann ausnahmsweise eine Verlängerung eingeräumt werden, wenn vor Ablauf der Frist eine schriftliche Mitteilung mit Begründung vorliegt.
- 7.3.4 ¹Eine Förderung ohne Zahlungsnachweis ist nur in folgenden Fällen zulässig:
- a) im Förderbereich „Verbesserung des fischereilichen Lebensraumes (Gewässerrenaturierung etc.)“ sowie
 - b) bei speziellen, vom Förderbeirat genehmigten Projekten oder Programmen, bei denen ebenfalls auf freiwilliger Basis entsprechende Dienstleistungen erbracht werden.

²In den Fällen der Buchst. a) und b) können freiwillige Arbeiten und Sachleistungen von Vereins- bzw. Verbandsangehörigen den zuwendungsfähigen Ausgaben zugerechnet werden. ³Freiwillige Arbeitsleistungen können gem. der in Ziffer I der Anlage zum IMS vom 08.08.2022 (Gz. H2-5813-3-1) bekannt gegebenen zuschussfähigen Höchstsätze als Eigenleistung angesetzt werden. ⁴Für Personen die Helfertätigkeiten oder Leistungen erbringen, die keine besondere fachliche Qualifikation voraussetzen (Hilfsarbeiter) ist ein Stundensatz i. H. v. 12,15 Euro förderfähig.

⁵Soweit Personen Tätigkeiten oder Leistungen erbringen, die eine besondere fachliche Qualifikation voraussetzen (Facharbeiter) ist ein Stundensatz i. H. v. 21,96 Euro förderfähig.

⁶Beim Nachweis über die unentgeltlich geleisteten Arbeiten sind die von den einzelnen Mitarbeitern geleisteten Arbeitsstunden inkl. Einsatz von Gerätschaften durch entsprechende Aufzeichnungen zu dokumentieren und von den jeweiligen Personen abzuzeichnen.

⁷Sachspenden können nur bis zu 80 % des angemessenen Nettoverkehrswertes angesetzt werden.

c) im Bereich Jugendförderung und Inklusion: Für ehrenamtliche Dienstleistungen bei der Durchführung von Jugendzeltlagern und Jungfischertagen auf Bezirksverbandsebene sowie bei Aktionen zur Inklusion (siehe Nr. 10 im Abschnitt II des Anhangs zur Richtlinie) können Arbeitsstunden mit 60,00 Euro pro Tag bei einer nachweislichen Mitwirkung von mindestens 6 Stunden angesetzt werden. Zusätzlich können Mitwirkende, die mit ihrem eigenen Fahrzeug zu vorgenannten Veranstaltungen angereist sind, eine Wegstreckenentschädigung erhalten. Hierfür gilt Art. 6 Abs. 1 Bayerisches Reisekostengesetz entsprechend. Es ist nur die kürzeste Strecke zwischen Wohn- und Veranstaltungsort entschädigungsfähig. Personen, die ein Fahrzeug nicht selbst führen (Mitfahrer) erhalten keine Wegstreckenentschädigung. Erfolgt die Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln, können grundsätzlich nur die Kosten für die günstigste Fahrkarte ersetzt werden. Bei Anreise in Gruppen sollen Gruppentickets genutzt werden.

Als Betreuungsschlüssel wird eine Betreuungsperson je 10 Minderjähriger im Jugendbereich bzw. eine Betreuungsperson je 5 Teilnehmenden im Inklusionsbereich angesetzt. Darüber hinaus gelten folgende Maßgaben:

aa) Bei weniger als 10 Minderjährigen im Jugendbereich bzw. 5 Teilnehmenden im Inklusionsbereich kann trotzdem eine Betreuungsperson angesetzt werden.

bb) Im Inklusionsbereich kann, bei besonderer Indikation der zu betreuenden Personen, in begründeten Fällen ein anderer Betreuungsschlüssel anerkannt werden.

7.3.5 Soweit erforderlich, hat die Förderstelle bei fraglichen Einzelfällen ggf. auch eine Vor-Ort-Kontrolle im Zuge der Verwendungsnachweisprüfung vorzunehmen und das Ergebnis zu protokollieren.

7.3.6 ¹Maßnahmenbezogene Einnahmen und Leistungen Dritter sowie Skonti und Rabatte sind stets in Abzug zu bringen.

²Soweit der Zuwendungsempfänger nicht zum Vorsteuerabzug nach § 15 Umsatzsteuergesetz berechtigt ist, kann die Umsatzsteuer in die zuwendungsfähigen Ausgaben einbezogen werden.

7.4 ¹Die Zusammenfassung aller Einzelverwendungsnachweise ergibt einen Gesamtverwendungsnachweis.

²Der Gesamtverwendungsnachweis ist entsprechend der in **Anlage 5** zu dieser Richtlinie vorgegebenen Form zu erstellen. ³Er ist bis spätestens zum 1. April des folgenden Kalenderjahres der FÜAk vorzulegen.

⁴Dem Gesamtverwendungsnachweis ist eine Bestätigung beizufügen, dass die von der Förderstelle an Dritte weitergeleiteten Zuwendungen gem. Nr. 6.4 der ANBest-P und anhand von Originalbelegen geprüft worden sind.

⁵Ferner ist dem Gesamtverwendungsnachweis ein Vermerk beizufügen, dass die satzungsgemäß gewählten Prüforgane des LFV (Revisoren) den Verwendungsnachweis geprüft haben.

8. Allgemeine Bestimmungen

8.1 ¹Die ANBest-P bzw. ANBest-K sind zum Bestandteil der Bewilligungsbescheide zu machen.

²Davon abweichende Regelungen sind gem. Nr. 5 der VV zu Art. 44 BayHO im jeweiligen Bescheid zu regeln. ³Die Nrn. 3.1 und 3.2 ANBest-P (Vergabe von Aufträgen) werden nicht angewendet. ⁴Für Maßnahmen mit einem Netto-Auftragswert über 5 000,00 Euro ist jedoch eine Markterkundung nachzuweisen. ⁵Dazu sind grundsätzlich drei Vergleichsangebote einzuholen und dem Antrag beizulegen. ⁶In Einzelfällen und bei glaubhafter Darlegung bezüglich fehlender Anbieter, z. B. weil ein Produkt oder eine Dienstleistung nur von weniger als drei Marktakteuren angeboten werden, kann auf eine Markterkundung verzichtet werden.

⁷Soweit Gebietskörperschaften durch die Förderstelle beim LFV Zuwendungen erhalten, ist die Einhaltung der vorstehend genannten ANBest-K in die Fördervereinbarung aufzunehmen. ⁸Eine aktuelle Fassung dieser Bestimmungen ist dem Antragsteller mit der Vereinbarung zu übermitteln.

- 8.2 ¹Die zeitliche Bindung der geförderten Maßnahmen für den Verwendungszweck endet bei
- Bauten und baulichen Anlagen, Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten zwölf Jahre nach Fertigstellung bzw. Erwerb,
 - sonstigen Gegenständen fünf Jahre nach Fertigstellung bzw. Lieferung.

²Werden Gegenstände, die aus Fördermitteln beschafft worden sind, vor Ablauf der oben festgelegten Bindung nicht mehr entsprechend dem Verwendungszweck verwendet, mindert sich der zurückzuzahlende Betrag pro volles Jahr ordnungsgemäßer Verwendung bei Bauten usw. um 8 1/3 % gerechnet ab Fertigstellung bzw. Erwerb und bei sonstigen Gegenständen um 20 % gerechnet ab der Fertigstellung bzw. der Lieferung.

- 8.3 ¹Das StMELF sowie der Bayerische Oberste Rechnungshof (ORH) haben das Recht, die bestimmungsgemäße Verwendung der Fördermittel durch Einsicht in die in Papierform oder digitaler Form geführten Bücher und Belege an Ort und Stelle entweder selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. ²Im Übrigen richtet sich das Prüfungsrecht des ORH nach Art. 91 BayHO.

9. Inkrafttreten

Teil 2 dieser Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2027 außer Kraft.

Hubert Bittlmayer
Ministerialdirektor